



Einwohnergemeinde
4564 Obergerlafingen
(Solothurn)

Umwelt- und Werkkommission

Bewilligungsgesuch für Grabarbeiten in Gemeindestrassen
(alle Unterlagen im Doppel einreichen!)

Bauherrschaft : _____
: _____
: _____
: _____
: _____
: _____
: _____
: _____
: _____
: _____
Aufbruchsort : _____
Unternehmer Werkleitung : _____
Unternehmer Graben : _____
Zweck : _____
Grabengrösse : _____
Baubeginn : _____
Bauzeit : _____
Planbeilage : _____
Bewilligungsgebühr : Fr. 80.00

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten wird der Bauherrschaft unter folgenden Bedingungen, die auch für alle Rechtsnachfolger verbindlich sind, gewährt:

1. Werden durch die Arbeiten bestehende Werkleitungen tangiert, sind die besonderen Weisungen der in der Beilage "Zuständigkeiten" aufgeführten Werkeigentümer frühzeitig einzuholen.
2. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (SNV 640 538) sind strikte einzuhalten.
3. Die Baustellen sind gemäss den SNV-Normen zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.
4. Die definitive Instandstellung ist mit dem Präsidenten der Umwelt- und Werkkommission vor der Ausführung abzusprechen.
5. Für alle im, am und um den Graben auszuführenden Arbeiten sind die entsprechenden SUVA-Vorschriften zu beachten.

6. Der Gemeinde ist nach Fertigstellung der Arbeiten ein Planwerk (1:500) über die Leitungsführung zukommen zu lassen.
7. Arbeiten an Gemeindestrassen dürfen nur durch ausgewiesene versierte Firmen ausgeführt werden.

Bedingungen für Strassenaufbrüche

8. Die Aufbruchstelle ist im Bereich des Belags zu schneiden.
9. Das Einbringen und die Verdichtung der Grabenauffüllung hat nach den einschlägigen Normen und den geltenden Regeln der Baukunst zu erfolgen
10. Die Wiederinstandstellung des Strassenbelags hat grundsätzlich 2-schichtig zu erfolgen. Die erste provisorische Schicht muss eben mit dem bestehenden Belag ausgeführt werden. Ferner ist die Schicht, unmittelbar nach Auffüllen des Grabens, durch den Gesuchsteller auf seine Rechnung ausführen zu lassen. Das Abfräsen der ersten provisorischen Schicht und das Aufbringen der Deckschicht erfolgt, nach einer Setzungsfrist von mindestens 6 Monaten und längstens 12 Monaten, durch eine von der Gemeinde beauftragte Strassenfirma, auf Rechnung des Gesuchstellers. Schnittflächen zum bestehenden Belag sind mit geeigneten Mittel haltbar und absolut dicht auszuführen.
11. Setzungen des Instand gestellten Strassenkörpers im Bereich des Grabenaushubes, sowie 50 cm auf alle Seiten, sind innerhalb der kommenden 2 Jahre bedingungslos und ohne Kostenfolge für die Einwohnergemeinde, auf erste Aufforderung hin, in Ordnung zu stellen.
12. Strassenabsenkungen und Leitungen, die durch das Verfahren beschädigt wurden, die sofort oder erst später bemerkt werden, werden durch die Gemeinde auf Rechnung des Gesuchstellers wieder Instand gestellt.
13. Der Bewilligungsempfänger haftet gegenüber der Gemeinde sowie allfälligen Dritten für Schäden an Hab und Gut, welche durch die Grabarbeiten oder als Folge davon entstehen.

Ort: Datum:

Der Gesuchsteller:

Bewilligung erteilt

Ort: Datum:

Umwelt- und Werkkommission
